

Fallbericht TEMU

Wien, März 2026

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Rechtsgrundlagen und Kompetenzen im UWG-Bereich	4
1.2 Whaleco Technology Limited - TEMU	5
2 Vorwürfe gegen TEMU.....	6
2.1 Anlassfall - Beschwerde des Handelsverbands	6
2.2 Weitere Vorwürfe aufgrund der BWB-Untersuchung.....	7
2.2.1 Irreführende Darstellung von Werbebildern.....	7
2.2.2 Irreführende Darstellung von Produktbeschreibungen	9
2.3 Kooperation TEMU	11
3 Untersuchungsergebnisse der BWB.....	12
3.1 Das Verhältnis zwischen TEMU und den auf der Plattform autorisierten Händlerinnen und Händlern und den Verbraucherinnen und Verbrauchern.....	12
3.2 Manipulative Geschäftspraktiken von TEMU.....	13
3.3 Vorgetäuschte Warenknappheit	14
3.4 Unverbindliche Verkaufspreis-Angaben („UVP-Angaben“)	14
3.5 Fehlende oder gefälschte CE-Kennzeichnung	15
3.6 Irreführende Darstellung von Werbebildern und Produktbeschreibungen	15
3.7 TEMUs Compliance-Maßnahmen.....	15
3.7.1 Neue gezielte Maßnahmen von TEMU.....	16
3.7.2 Proaktive Maßnahmen	17
3.7.3 Reaktive Maßnahmen	17
4 Verfahren diverser Behörden und Institutionen gegen TEMU	19
5 Fazit	21

1 Einleitung

Die BWB erhielt vom Handelsverband Österreich („Handelsverband“) eine umfangreiche Beschwerde im August 2024 wegen mehrerer Verstöße gegen den unlauteren Wettbewerb auf der Online Shoppingplattform www.temu.com (iF „TEMU“¹). Die BWB ging im Rahmen ihrer Kompetenz nach dem **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb („UWG“)**² Beschwerden wegen aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nach.

Die BWB konnte in der großangelegten Untersuchung mehrere Verstöße gegen das UWG durch TEMU feststellen. Dazu ist anzumerken, dass die BWB in diesem Bereich keine Ermittlungskompetenzen hat und auf die Kooperation der Unternehmen angewiesen ist.

Im Fallbericht werden folgende Ergebnisse genauer dargestellt:

Manipulative Geschäftspraktiken		Vorwurf bestätigt
Vorgetäuschte Warenknappheit		Vorwurf bestätigt
Irreführende Darstellung von Werbebildern und Produktbeschreibungen		Vorwurf bestätigt
Rechtliches Verhältnis zwischen TEMU und seinen autorisierten Händlern		Verhältnis geklärt
Unverbindliche Verkaufspreis-Angaben		Keine Ermittlungsmöglichkeiten der BWB
Fehlende oder gefälschte CE-Kennzeichnung		Verfahren der Europäischen Kommission gegen TEMU

¹ Für die Zwecke des Fallberichts wird im Weiteren „TEMU“ sowohl in Bezug auf die Whaleco Technology Limited als auch auf die Plattform (in Österreich) samt der zugehörigen Applikation undifferenziert verwendet.

² Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, StF: BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Betreiberinnen und Betreiber von Online-Plattformen, die den Vorgaben des Digital Service Act (DSA)³ unterliegen, dazu verpflichtet sind, ein internes Beschwerde-Management-System iSd Art 20 DSA einzurichten. TEMU führt ein solches Beschwerde-Management-System unter <https://www temu.com/digital-services-act-help.html>. Betroffenen Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern steht damit die direkte Beschwerdemöglichkeit bei TEMU offen.

Die BWB kann als Behörde Beschwerden betroffener Händlerinnen und Händler sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Handelsgericht aufgreifen. Beschwerden können über das eigens dafür vorgesehene Formular unter <https://www.bwb.gv.at/beschwerdeeinbringung> sowie per E-Mail an wettbewerb@bwb.gv.at eingebracht werden. In der BWB ist dafür ein eigenes, auf das UWG spezialisiertes Referat seit Jänner 2024 eingerichtet. Darüber hinaus stellt die BWB die Möglichkeit zur Verfügung, anonym Beschwerden über das Whistleblowing-System einzubringen.

1.1 Rechtsgrundlagen und Kompetenzen im UWG-Bereich

Die BWB ist gem § 2 Abs 2 Z 2 Wettbewerbsgesetz (**WettbG**)⁴ berechtigt, **Unterlassungsansprüche gem § 14 Abs 1 UWG** im Falle von Verstößen gegen §§ 1, 1a, 2 und 2a UWG im öffentlichen Interesse geltend zu machen. Ermittlungsbefugnisse gemäß der §§ 11 bis 14 WettbG (zB. verpflichtende Auskunftsverlangen) stehen der BWB allerdings nicht zur Verfügung.

Hierbei handelt es sich um Bestimmungen, die sowohl Verbraucherinnen und Verbraucher als auch Unternehmen vor irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken und sonstigen unlauteren Handlungen schützen.

³ VERORDNUNG (EU) 2022/2065 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), Amtsblatt der Europäischen Union, 27.10.2022, L 277/1.

⁴ Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde - Wettbewerbsgesetz, StF: BGBl. I Nr. 62/2002, idF BGBl. I Nr. 50/2025.

1.2 Whaleco Technology Limited - TEMU

TEMU ist ein internationales Unternehmen der Whaleco Technology Limited, ein Tochterunternehmen von PDD Holdings Inc., mit europäischem Sitz in Dublin, Irland. TEMU versteht sich als „E-Commerce-Marktplatz“, der **zwischen Händlerinnen und Händlern und Abnehmerinnen und Abnehmern bzw. Verbraucherinnen und Verbrauchern vermittelt**. Die Plattform ging laut eigenen Angaben im Jahr 2022 online und bedient den österreichischen Markt seit dem Jahr 2023.

Auf TEMU bieten Unternehmen ihre Waren Kundinnen und Kunden online an. Das Warensortiment deckt unterschiedliche Bereiche ab. Der BWB ist seit Oktober 2025 bekannt, dass auch einige österreichische Händlerinnen und Händler der Plattform beigetreten sind und Waren aus ausgewählten Lebensmittelkategorien anbieten.

2 Vorwürfe gegen TEMU

Die BWB ging der Beschwerde des Handelsverbands nach, in der TEMU mehrere Verstöße gegen die Bestimmungen des UWG vorgeworfen wurde. Die vorgebrachten Verstöße werden nun im Einzelnen dargestellt (siehe unten Abschnitt 2.1.). Die BWB konnte darüber hinaus weitere Verstöße eigenständig im Rahmen der Untersuchung identifizieren (siehe unten Abschnitt 2.2.).

2.1 Anlassfall - Beschwerde des Handelsverbands

Die Beschwerde des Handelsverbands zeigte mehrere Verhaltensweisen auf der Plattform von TEMU auf, die nach der Ansicht des Handelsverbands gegen lauterkeitsrechtliche Bestimmungen verstoßen sollen. Im Allgemeinen wurde in der Beschwerde nicht unterschieden, ob die mutmaßlichen Verstöße vom Betreiber der Plattform allein und/oder auch von den autorisierten Händlerinnen und Händlern auf TEMU ausgegangen sind.

Die Beschwerde hatte nachstehende Vorwürfe zum Gegenstand:

- i. **Manipulative Geschäftspraktiken:** Verstoß gegen das Verbot falscher Behauptungen der begrenzten Verfügbarkeit: So wurde vorgebracht, auf der Webseite von TEMU werde mit Behauptungen wie „letzter Tag“ und „Sonderverkauf“ sowie mittels eines Countdowns der unrichtige Eindruck erweckt, dass das entsprechende Produkt nur mehr für wenige Stunden zum angezeigten Preis erworben werden könne. Der Handelsverband machte hier eine irreführende Geschäftspraktik gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern geltend, da mit diesen Behauptungen suggeriert werde, dass die betroffenen Produkte zukünftig nicht mehr zu diesem (günstigen) Preis zum Verkauf stünden und die Kundschaft dadurch zum sofortigen Kauf verleitet werden sollte.
- ii. **Vorgetäuschte Warenknappheit:** Verstoß gegen das Verbot der Irreführung durch täuschende Handlung hinsichtlich wesentlicher Produktmerkmale: Produkte auf der Webseite seien zunächst mit nur einer sehr geringen Stückzahl beworben worden. Im Zuge des Bestellvorgangs hingegen sei es möglich gewesen, bis zu 99 Stück des in Frage stehenden Produkts zu erwerben.

- iii. **Willkürlich angegebene unverbindliche Verkaufspreise („UVP-Angaben“⁵):** Verstoß gegen das Verbot der Irreführung durch täuschende Handlung in Bezug auf den Preis durch die Anzeige von „willkürlichen“, teils überhöhten unverbindlichen Preisempfehlungen im Zusammenhang mit Rabattierungen (sog. „UVP“)
- iv. **Fehlende bzw. gefälschte CE-Kennzeichnung:** Verstoß gegen das Verbot des Herbeiführens des unrichtigen Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden. Die betroffenen Produkte seien entweder mit überhaupt keiner oder mit einer gefälschten CE-Kennzeichnung versehen gewesen.

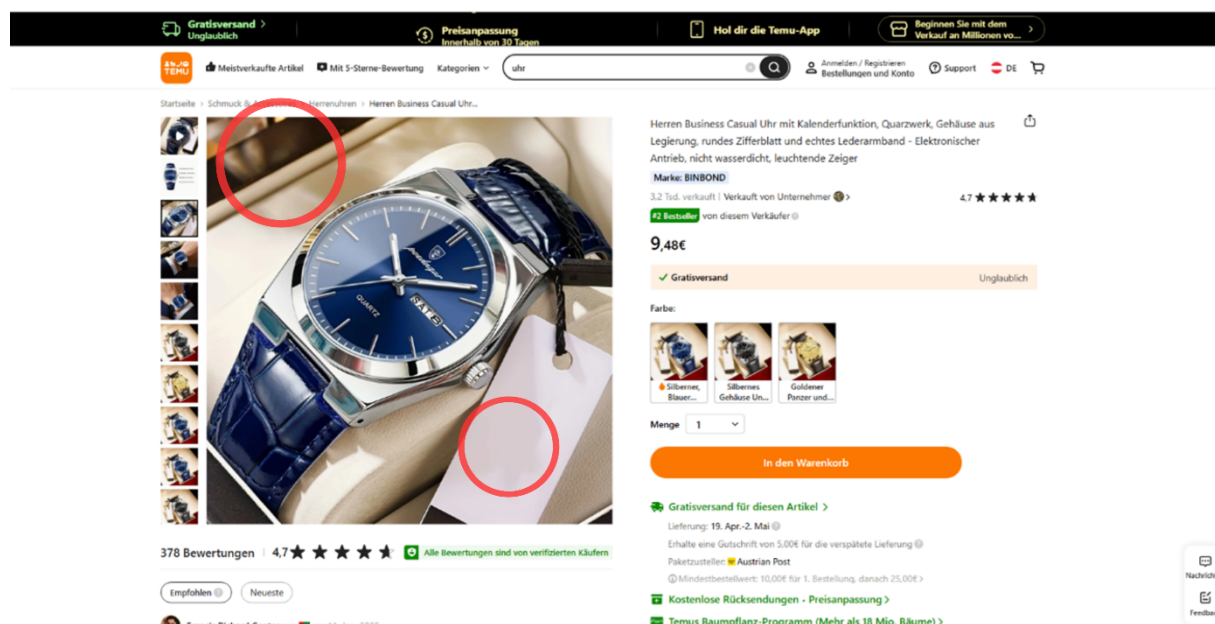
2.2 Weitere Vorwürfe aufgrund der BWB-Untersuchung

Im Zuge der Überprüfung der Plattform konnte die BWB weitere Verstöße identifizieren. Nachstehend werden überblicksmäßig jene Geschäftspraktiken wiedergegeben, die die BWB aufgreifen konnte und aus ihrer Sicht eindeutige Verstöße gegen das UWG darstellen.

2.2.1 Irreführende Darstellung von Werbebildern

Die Händlerinnen und Händler auf TEMU stellen Werbebilder zwecks Bewerbung ihrer Produkte bereit. Dabei konnten Geschäftspraktiken identifiziert werden, die aufgrund der **bildlichen Darstellung im Verhältnis zu den textuellen Beschreibungen** der jeweiligen Produkte irreführend waren. Als Beispiel für diese Praktik war eine auf der Webseite von TEMU beworbene Uhr der Bezeichnung „Poedagar“ zu finden. Diese Uhr wurde von einem Händler beworben und war am Werbebild mit der genannten (Marken-)Bezeichnung „Poedagar“ deutlich versehen (siehe Abbildung 1.). Gleichzeitig warb ein anderer Händler mit der gleichen Uhr und dem gleichen bereits beschriebenen Werbebild. Allerdings waren die Beschriftungen der Bezeichnung Poedagar entfernt worden, indem das Logo und die Beschriftung des am Werbebild aufscheinenden Etiketts retuschiert wurden. In der Produktbeschreibung war darüber hinaus die Produktinformation „Marke: Binbond“ enthalten (siehe Abbildung 2.).

⁵ Dabei handelt es sich um an (End-)Kundinnen und Kunden adressierte Verkaufspreise, welche vom Hersteller vorgeschlagen werden. Es steht den Händlerinnen und Händlern auf den nachfolgenden Vertriebsstufen offen, ob sie die Produkte der Herstellerinnen und Hersteller zu jenem empfohlenen Verkaufspreis anbieten wollen.



Darüber hinaus wurden Produkte, die laut Händlerangaben aus **unterschiedlichen Materialien** bestehen, dennoch **mit identen Bildern beworben**. Dies war am Beispiel eines Ringes ersichtlich, welcher ebenfalls von unterschiedlichen Händlerinnen und Händlern angeboten wurde. Einerseits führte ein Händler sowohl in der Produktbeschreibung als auch in der Detailbeschreibung an, dass es sich dabei um einen Ring aus Titanstahl und Edelstahl handle (siehe Abbildungen 3. und 4.).



Andererseits findet sich in der Beschreibung eines anderen Händlers zum gleichen Ring der Zusatz „Herrenring aus Edelstahl“, während in der Detailbeschreibung der Hinweis „Beschichtung: 18 Karat vergoldet“ zu finden war (siehe Abbildungen 5. und 6.).

Gratversand > Unglaublich

Mindestbestellwert
Mindestbestellwert: 10€ für 1. Bestellung, danach 25€. Kann gelten

Hol dir die Temu-App

Beginnen Sie mit dem Verkauf an Millionen von...

Startseite > Schmuck & Accessoires > Herrenschmuck > Lord der Fingerringe Magi...

Lord of the Fingerringe Magischer Ring - Hochwertiger Titanstahl Schmuck mit Komplexen Effengravuren, 3D-Design für Herrenmode, Alltagskleidung, Partys & Geschenke (Valentinstag, Ramadan, Karneval), Geschenkring | Einzigartiger Modeschmuckring | Polierte Oberfläche

62 Tsd. verkauft | Verkauf von Unternehmer als >

4,7 ★★★★★

1,13€

Größe: 91% der Kunden sagen, dass der Artikel maßgenau passt

Menge: 1

In den Warenkorb

Gratversand für diesen Artikel >

Lieferung: 22. Apr.-5. Mai

Erhalte eine Gutschrift von 5,00€ für die verspätete Lieferung

Paketzusteller: Austrian Post

Kostenlose Rücksendungen - Preisanpassung >

Temus Baumpflanz-Programm (Mehr als 18 Mio. Bäume) >

Sicherheit beim Einkaufen >

• Sichere Zahlungsoptionen • Sichere Logistik • Sichere Privatsphäre

• Käuferschutz

4.562 Bewertungen | 4,7 ★★★★★

Alle Bewertungen sind von verifizierten Käufern

Klein 3%

Maßgenau 91%

Alle Bewertungen anzeigen

VERY VALUABLE

801 Follower | 100 Tsd. Verkäufe | 4,7 ★

Folgen

Alle Artikel ansehen (7)

Produktvorstellung vor 2 Jahren

Produktvorstellung vor 2 Jahren, bei TEMU zu verkaufen

Speichern | Diesen Artikel melden

Produktdetails

Hauptmaterial: Edelstahl

Typ: Einzelner Ring

Stil: Mode

Anlass: Valentinstag, Karneval-Tag, Ramadan

Gelegentlich: Magischer Anlass, Anlass zum Schenken, Party-Anlass

Saison: Alles passt

Artikel-ID: LQ155846 (Kopieren)

Herkunft: Zhejiang China

Händlerinformationen >

Sicherheitshinweise und Kontakte >

LIMITED TIME ONLY!

MISSED THE LAUNCH?

VERY VALUABLE STORE

SHOP NOW

Gratversand

Unglaublich

Größe: 91% der Kunden sagen, dass der Artikel maßgenau passt

Menge: 1

In den Warenkorb

Gratversand für diesen Artikel >

Lieferung: 22. Apr.-5. Mai

Erhalte eine Gutschrift von 5,00€ für die verspätete Lieferung

Paketzusteller: Austrian Post

Kostenlose Rücksendungen - Preisanpassung >

Temus Baumpflanz-Programm (Mehr als 18 Mio. Bäume) >

Sicherheit beim Einkaufen >

• Sichere Zahlungsoptionen • Sichere Logistik • Sichere Privatsphäre

• Käuferschutz

Nachrichte

Feedback

Oben

Diese Angaben standen im Widerspruch zueinander und waren geeignet, marktteilnehmende Personen entsprechend zu täuschen.

2.3 Kooperation TEMU

Um den Sachverhalt vollständig darzustellen, nahm die BWB direkten Kontakt mit TEMU auf und übermittelte einen fristgebundenen **Fragebogen**. Innerhalb der gesetzten Frist wurde der Fragebogen zum überwiegenden Teil von TEMU beantwortet. Es folgte im November 2024 ein **Termin** mit TEMU in den Räumlichkeiten der BWB. TEMU sicherte Kooperation zu. Eine weitere Stellungnahme von TEMU wurde der BWB übermittelt. In der darauffolgenden Zeit wurde die Plattform in Abständen auf mögliche weiter bestehende oder zusätzliche Verstöße bzw. auf die Abstellung von Verstößen untersucht.

Daraufhin versendete die BWB ein fristgebundenes **Abmahn Schreiben an TEMU**. Darin wurde TEMU über jene händlerbezogenen Verstöße, die von der BWB als eindeutige Verstöße befunden wurden, informiert und aufgefordert, den gesetzeskonformen Zustand binnen einer dreiwöchigen Frist herzustellen. TEMU ersuchte daraufhin um Fristerstreckung und übermittelte im August 2025 eine Stellungnahme mit der Darstellung neuer Umsetzungsmaßnahmen (siehe unten Abschnitt 3.7.).

Hinsichtlich der identifizierten konkreten Verstöße gab TEMU an, „*umgehend eine interne Untersuchung*“ eingeleitet zu haben. Daraufhin **veranlasste TEMU die Beseitigung der von der BWB identifizierten Verstöße**, indem TEMU Kontakt mit den jeweiligen Händlerinnen und Händlern aufnahm. So wurde dem Vorwurf falscher Bezeichnungen und irreführender Darstellungen von Produkten von Seiten der Plattform entgegengewirkt.

TEMU berichtete der BWB in Folge über die Umsetzung. Die BWB hat die Umsetzung auf der Homepage punktuell und bis Oktober 2025 überprüft.

3 Untersuchungsergebnisse der BWB

Die Untersuchung der BWB im Betrachtungszeitraum Herbst 2024 bis Herbst 2025 bestätigte großteils die vom Handelsverband beanstandeten Geschäftspraktiken von TEMU. Die Prüfung der Plattform war kein punktueller Vorgang, sondern ein dynamisch verlaufender Prozess, bei dem die Durchsicht der Webseite in regelmäßigen Zeitabständen mehrmals erfolgte und eine (Re)Evaluierung laufend angestrengt wurde. Dabei erwies sich die Dynamik der Webseite von TEMU als eine besondere Herausforderung für die Untersuchungsarbeit der BWB. Auf der Webseite waren stets Veränderungen zwischen den Intervallen der angestrengten Durchsichten zu erkennen, wodurch sich die Untersuchung zeitintensiv und kapazitätsbindend erwies. Nachfolgend werden die Untersuchungserkenntnisse genauer dargelegt.

3.1 Das Verhältnis zwischen TEMU und den auf der Plattform autorisierten Händlerinnen und Händlern und den Verbraucherinnen und Verbrauchern

Die bisher erwähnten Untersuchungen hatten die rechtliche Prüfung der vorgebrachten Verstöße und die Klärung des rechtlichen Verhältnisses zwischen TEMU und seinen Händlerinnen und Händlern zum Ziel. TEMU kooperierte mit der Behörde und lieferte entsprechende Informationen. Die Plattform stellte das Seller Service Agreement und den Seller Code of Conduct als einschlägige Vertragsdokumente der Behörde zur Verfügung. Beide Dokumente regeln die Beziehung zwischen TEMU und seinen autorisierten Händlerinnen und Händlern.

Mit der Plattform wurde unter anderem thematisiert, in welchem Ausmaß Unternehmen in der Gestaltung ihres zugewiesenen Online-Marktplatzes tatsächlich unabhängig sind. TEMU gab dazu an, dass für Unternehmen ein Portal eigens eingerichtet worden sei („**Seller Portal**“). Diese Benutzeroberfläche sei so gestaltet, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher klare Informationen über die Unternehmen, die Produkte und produktspezifische Aspekte vor dem Kauf erhalten können. Über das Seller Portal stellen Händlerinnen und Händler Unternehmensdaten (Name, Postanschrift, Telefonnummer etc.) sowie produktspezifische Informationen bereit. Ohne die Bereitstellung dieser Informationen sei Händlerinnen und Händlern das Anbieten von Produkten auf dem Online-Marktplatz nicht möglich.

Zusätzlich gab TEMU an, dass die Händlerinnen und Händler die Möglichkeit bekommen, ihre Produkte in bestimmten Vermarktungsprogrammen (bspw. die Verwendung von Bannern auf der

Startseite des Online-Marktplatzes von TEMU) zu integrieren, um die Sichtbarkeit bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erhöhen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Verpflichtungen nicht immer eindeutig TEMU oder den autorisierten Händlerinnen und Händlern zugeordnet werden konnten.

3.2 Manipulative Geschäftspraktiken von TEMU

Der Vorwurf der manipulativen Geschäftspraktiken (siehe oben Abschnitt 2.1), welche von TEMU ausgingen, konnte bestätigt werden. Solche Geschäftspraktiken zielen darauf ab, das Kaufverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern in manipulativer Art und Weise dermaßen zu beeinflussen, dass sie in ihrer informierten Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt werden und zu einer Entscheidung veranlasst werden sollen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten. Solche Geschäftspraktiken werden als sog. „*Dark Patterns*“ bezeichnet und können insbesondere als aggressive (§ 1a UWG) oder irreführende (§ 2 UWG) Geschäftspraktiken eingeordnet werden.

Die BWB qualifizierte einige Fälle dieser *Dark Patterns* im Zusammenhang mit der Gestaltung der Webseite von TEMU. Darunter fallen etwa **falsche Behauptung der zeitlich begrenzten Verfügbarkeit von Waren**, wobei Werbepraktiken wie der Gebrauch von Werbeaussagen wie „*Letzter Tag*“ und „*Sonderverkauf*“ ersichtlich waren, obwohl die Waren in zeitlicher Hinsicht länger zum Verkauf bereitstanden bzw. es sich nicht um ein spezielles Angebot im Sinne eines „Sonderverkaufs“ handelte. Auch die **zeitliche Begrenzung des Gratisversands** (samt Zusatz „*für dich*“ in der Web-Applikation) konnte auf der Webseite von TEMU erkannt werden. Auch diese Praxis stellt eine irreführende Geschäftspraktik dar, die Verbraucherinnen und Verbraucher zu einem schnelleren, weniger überlegten Kauf drängen sollen. In diesem Zusammenhang konnte die BWB weitere manipulative Praktiken beobachten, wie etwa die Verwendung einer virtuellen Sanduhr, die ebenfalls mit der Absicht angezeigt wurde, die Verbraucherinnen und Verbraucher möglichst schnell und unüberlegt zu einer Kaufentscheidung zu bewegen.

Diese Praktiken waren in ihrer Gesamtheit als ein *Per-se-Verbot* gem **§ 2 Abs 2 iVm Anh Z 7 UWG** zu werten. Der Kern dieses Verbots betrifft die unrichtige Behauptung, dass das Produkt nur eine sehr begrenzte Zeit oder zu bestimmten Bedingungen verfügbar sein werde, um **Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer sofortigen Entscheidung zu verleiten**, so dass diese weder Zeit noch Gelegenheit haben, eine informierte Entscheidung zu treffen. Eine solche Geschäftspraktik gilt unter allen Umständen als unlauter. Die BWB konnte im Rahmen ihrer regelmäßigen Überprüfung der Webseite feststellen, dass diese **Begrifflichkeiten nicht mehr in**

Gebrauch waren. Gewisse Änderungen der Webseite wurden nach Aufforderung der BWB durch TEMU umgesetzt.

3.3 Vorgetäuschte Warenknappheit

Auch der Vorwurf der begrenzten Warenknappheit (siehe oben Abschnitt 2.1.) konnte bestätigt werden. Es wurden Werbepraktiken wie „*fast ausverkauft*“ oder „*nur noch 2 übrig*“ udgl. verwendet, wobei die für den Bestellvorgang erforderliche Mengenangabe eine Auswahl von bis zu 99 Stück desselben Produkts zugelassen hat. Ob die auf die Warenknappheit hindeutende Mengenangabe den tatsächlichen Warenvorrat widerspiegeln konnte oder doch bis zu 99 Stück bestellt und geliefert werden konnte, wurde von der BWB letzten Endes offengelassen, da nach dem erwähnten Gespräch von TEMU mit der Behörde diese Praktik im Rahmen von stichprobenartigen Überprüfungen nicht mehr ersichtlich war. Jedenfalls zeigt sich aktuell ein Hinweis in diesem Zusammenhang auf der Webseite, dass in erster Linie die autorisierten Händlerinnen und Händler über die nötigen Informationen betreffend die konkret vorhandenen Stückzahlen bzw. die Lagerhaltung der angebotenen Produkte verfügen. Insofern steht die BWB, wie auch andere Institutionen, vor der Frage, ob Lagerbestandsangaben der Wahrheit entsprechen. Eine **abschließende Überprüfung** ist der BWB infolge der erschwerten Beweissicherung aufgrund mangelnder Ermittlungskompetenzen **nicht möglich**. Notwendige Testkäufe oder vergleichbare Maßnahmen zur Ermöglichung einer zumindest annähernden Überprüfung können angesichts der behördlichen Ressourcenstruktur nicht vorgenommen werden.

3.4 Unverbindliche Verkaufspreis-Angaben („UVP-Angaben“)

In Bezug auf den Vorwurf betreffend der nicht nachvollziehbaren unverbindlichen Verkaufspreis-Angaben („UVP-Angaben“) im Zusammenhang mit Rabattierungen (siehe oben Abschnitt 2.1) konnte seitens der BWB keine abschließende Einschätzung vorgenommen werden. Dies scheiterte insbesondere an den mangelnden Ermittlungskompetenzen der BWB im Anwendungsbereich des UWG. Die besondere Schwierigkeit liegt dabei in der Klärung, ob und inwieweit die UVP-Angaben willkürlich festgesetzt worden waren. Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des OGH ist eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob der genannte UVP als ernsthaft kalkulierter und damit realistischer Endverbraucherpreis anzusehen ist.⁶ (4 Ob 135/23s, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/Jus/). Zumal die Herstellerinnen und Hersteller mit Sitz im Ausland nicht

⁶ 19.12.203 OGH, 4 Ob 135/23s

greifbar und deren behauptete Listenpreise in der Regel nicht öffentlich zugänglich sind, sind die Listenpreise nicht überprüfbar. Letztlich musste die **finale Beurteilung** auch in diesem Punkt **offengelassen** werden.

3.5 Fehlende oder gefälschte CE-Kennzeichnung

In Bezug auf den weiteren Verdacht der fehlenden bzw. gefälschten CE-Kennzeichnung (siehe oben Abschnitt 2.1⁷), wie bereits einleitend erwähnt, führt die **Europäische Kommission** ein Verfahren gegen TEMU wegen der fehlenden bzw. gefälschten CE-Kennzeichnung von Babyspielzeugen und kleinen Elektronikgeräten (siehe Unterabschnitt 1.3). Da die EK im Vergleich zur BWB neben weitreichenden Ermittlungskompetenzen offensichtlich auch über die nötigen technischen Instrumente verfügt, war der effektiveren Verfahrensführung der Europäischen Kommission den Vorzug zu lassen.

3.6 Irreführende Darstellung von Werbebildern und Produktbeschreibungen

Mit Blick auf die Werbedarstellung der autorisierten Händlerinnen und Händler auf TEMU im Zusammenhang mit den erwähnten Produkten (Uhr und Ring: siehe Unterabschnitt 2.2) konnte ein Verstoß gegen **§ 2 Abs 1 Z 2 UWG** aufgedeckt werden. Nach dieser Bestimmung gilt eine Geschäftspraktik als irreführend, wenn sie geeignet ist, eine Marktteilnehmerin bzw. einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über die **wesentlichen Merkmale des Produkts** zu täuschen. Die Täuschung hat in einem Ausmaß zu bestehen, dass die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer dazu veranlasst werden, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die sie sonst nicht getroffen hätten.

3.7 TEMUs Compliance-Maßnahmen

Ausgehend von der Untersuchung und Abmahnung durch die BWB führte TEMU aus, dass als Reaktion **neue gezielte Maßnahmen** implementiert wurden, um sicherzustellen, dass die von

⁷ Verstoß gegen das Verbot des Herbeiführens des unrichtigen Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden. Die betroffenen Produkte seien entweder mit überhaupt keiner oder mit einer gefälschten CE-Kennzeichnung versehen gewesen. Die CE-Kennzeichnung ist in der Europäischen Union gesetzlich vorgeschrieben, um die Konformität eines Produkts mit bestimmten Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltauflagen zu dokumentieren. Sie ist also eine rechtliche Pflicht und keine freiwillige Qualitätsauszeichnung.

TEMU autorisierten Händlerinnen und Händler auf ihrer Plattform die einschlägigen nationalen und EU-rechtlichen Bestimmungen tatsächlich einhalten. Weitere sowohl **proaktive als auch reaktive Maßnahmen** wurden beschrieben.

3.7.1 Neue gezielte Maßnahmen von TEMU

Aufgrund der von der BWB erfolgten Abmahnung führte TEMU im Hinblick auf die vorgebrachten Verstöße neue Maßnahmen ein, um die Wiederholung solcher lauterkeitswidrigen Geschäftspraktiken der autorisierten Händlerinnen und Händler auf der Plattform zu unterbinden. Eine neu eingesetzte **Task Force** sowie die Einführung eines neuen „**Erkennungs- und Abhilfemechanismus**“ sind die Kernpunkte dieser Maßnahmen.

Die Task Force dient laut TEMU der „Überprüfung der meistverkauften Artikel auf unserer österreichischen Webseite“, laut TEMU. Im Fokus stehe der Abgleich von Produktbildern mit den Produktbeschreibungen hinsichtlich der material- und markenbezogenen Informationen. Die Überprüfung solle von den meistverkauften Artikeln auf jene Produkte ausgeweitet werden, die diesen ähnlich sind. Gegebenenfalls sollen weitere Informationen von den betroffenen Händlerinnen und Händlern erfragt werden, um die Richtigkeit der Informationen gesamthaft sicherzustellen. TEMU gibt an, dass die Einrichtung dieser Task Force mit einem „erheblichen Arbeitsaufwand“ verbunden und daher mit einer „entsprechenden Bearbeitungszeit“ zu rechnen sei. Nichtsdestotrotz werde laut TEMU ein zeitnaher Abschluss dieser Untersuchung angestrebt.

Der Erkennungs- und Abhilfemechanismus solle als mittel- und langfristige Lösung fungieren, um die vorgeworfenen Verstöße „effektiver zu erkennen und zu beheben“. Dabei handle es sich um einen „automatisierten Mechanismus“, der die überprüfenden Teams dabei unterstützen soll, „Angebote mit potenziell inkonsistenten Marken- und Materialinformationen zu erkennen“. Der Erkennungs- und Abhilfemechanismus solle als ein „maschinelles Lernmodell“ implementiert werden. Es solle darauf trainiert werden, „marken- und materialbezogene Aussagen in den Nutzerbewertungen (...) zu klassifizieren und zusammenzufassen“. In weiterer Folge sollen diese Informationen ausgewertet und jene Produktangebote hervorheben, die von einer Diskrepanz bei Marke oder Material gekennzeichnet sind. Auch hierzu gibt TEMU an, dass die Aufstellung dieses Mechanismus mit einem „erheblichen technischen Aufwand“ verbunden sei. Ebenso soll laut TEMU der Mechanismus einen Lernprozess durchlaufen und die Implementierung eine entsprechend längere Zeit in Anspruch nehmen.

3.7.2 Proaktive Maßnahmen

Zu den proaktiven Mechanismen zählen ein „**Händler-Onboarding**“ und ein „Product-Listing“ sowie ein „Laufendes Monitoring“. Wie bereits unter Abschnitt 3.1 dargelegt, verlangt TEMU wichtige Daten der jeweiligen Händlerinnen bzw. Händler und macht die Bereitstellung dieser Informationen zur Grundbedingung, um Produkte auf der Plattform anbieten zu können. Diese Daten werden ua dann für von TEMU geführte „Blacklists“ verwendet. Die Blacklists zählen Unternehmen auf, die von der Plattform ausgeschlossen wurden, da sie etwa laut TEMU *„wiederholt unsere Standards verletzen“*.

Der Prozess, welcher zum **Product-Listing** führt - d.h. die Bereitstellung der Produkte zum Kauf auf der Plattform - hat einerseits die Prüfung von produktspezifischen Vorgaben durch Prüforganisationen zum Gegenstand. TEMU verweist hier explizit auf die Prüfstandards von TÜV Süd, Intertek und Bureau Veritas. Andererseits steht der Schutz des geistigen Eigentums im Fokus: Durch die Anwendung *„automatisierter Lösungen und menschlicher Expertise“* werden die von den Händlerinnen und Händlern bereitgestellten Produktinformationen (Produktname, -beschreibung, -bilder etc.) abgeglichen, indem eine Datenbank verwendet wird, die mit Schlüsselwörtern, Marken, Logos udgl. gefüttert wird. Das Product-Listing wird im Fall einer systemwidrigen Übereinstimmung der händlerseitig angegebenen Produktinformationen durch TEMU verhindert.

3.7.3 Reaktive Maßnahmen

Als reaktive Maßnahmen werden die für die Verbraucherschaft und sonstige marktteilnehmende Personen bestimmte Funktion *„Diesen Artikel melden“* sowie das *„Meldungs- und Entfernung-Portal für IP-Rechteinhaber“* erwähnt. Insbesondere für *„Marktüberwachungsbehörden und sonstige Aufsichtsbehörden“* wurde ein eigenes **E-Mail-Postfach** (legal@eur.temu-com) eingerichtet.

Darüber hinaus werden zusätzliche Maßnahmen *„zum Schutz und Unterstützung des Konsumenten“* bereitgestellt, wie das **Kundensupport-Team** und die **Rückgabe- und Erstattungsrichtlinie** von TEMU.

Kontaktiere uns

Echtzeit und schnelle Antworten



Brauchst du Hilfe?

Temu-Kundendienst – Chat-Support rund um die Uhr

[Kontaktiere uns](#)



E-Mail

contact-us@emea.temu.com



Telefonnummer

+43720380034

Öffnungszeiten: Mo-So: 08:00-01:00



Büroanschrift

First Floor, 25 St Stephens Green, Dublin 2, Ireland

Bitte beachte, dass Rücksendungen unter dieser Adresse nicht angenommen werden können. Wenn du deine Artikel zurücksenden möchtest, klicke bitte hier >

Nachrichten



Gesetz über digitale Dienste

Temu ist im April 2023 in den Binnenmarkt der Europäischen Union („EU“) eingetreten. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung über digitale Dienste („DSA“) schätzen wir, dass die durchschnittliche monatliche Zahl der aktiven Nutzerinnen und Nutzer der Dienste von Temu in der EU in dem Zeitraum von sechs Monaten bis zum 30. Juni 2025 etwa 116 Millionen betrug.

Wir haben diese Berechnung ausschließlich zur Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) vorgenommen. Sie darf für keine anderen Zwecke herangezogen werden. Sollten wir Nutzer-Kennzahlen in anderen Kontexten bekannt gegeben haben, können andere Methodiken und Geltungsbereiche zugrunde gelegen haben. Außerdem kann sich unsere Vorgehensweise bei dieser Berechnung weiterentwickeln und kann im Lauf der Zeit - zum Beispiel aufgrund neuer Technologien - Änderungen erforderlich machen.

Wir werden die durchschnittliche monatliche Anzahl der aktiven Nutzer von Temu-Diensten in der EU weiterhin überwachen und gemäß Artikel 24(2) des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) mindestens alle sechs Monate aktualisierte Informationen veröffentlichen.

Kontaktpunkte

Wir haben einzelne Kontaktpunkte für Nutzer, für die Europäische Kommission, die Behörden der EU-Mitgliedstaaten und den Europäischen Ausschuss für digitale Dienste („Europäischer Ausschuss“) festgelegt, über die man uns zum Zwecke des Gesetzes über digitale Dienste (DSA) kontaktieren kann.

Als Mitglied der Europäischen Kommission, der Behörde eines EU-Mitgliedsstaates oder des Europäischen Ausschusses können Sie sich unter legal@eur.temu.com an uns wenden. Die Kommunikation mit dieser E-Mail-Adresse sollte auf Englisch erfolgen.

Wenn Sie ein Nutzer sind, können Sie sich unter DSA-point-of-contact-users@eur.temu.com an uns wenden. Sie können auch auf [Kundendienst](#) klicken, um direkt mit einem Kundendienstmitarbeiter zu chatten.

Temu Hilfeseite zum Gesetz über digitale Dienste

Weitere Informationen zu unseren Richtlinien zur Inhaltsmoderation und zu Inhaltsempfehlungen gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (DSA) finden Sie [hier](#).

Datenzugriff für Forschende

Gemäß Artikel 40 Absatz 12 des DSA stellen wir ein Datenzugriffsportal zur Verfügung, über das wir zugelassene Forschenden nach erfolgreicher Antragstellung in Echtzeit öffentlich zugängliche Daten auf Temu bereitstellen. Für weitere Informationen klicken Sie bitte [hier](#).

Feedback

4 Verfahren diverser Behörden und Institutionen gegen TEMU

Gegen TEMU sind derzeit mehrere Verfahren unterschiedlicher europäischer Behörden und privater Einrichtungen anhängig bzw. bereits abgeschlossen. So forderte das Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (*Consumer Protection Cooperation Network* - **CPC-Netzwerk**)⁸ gemeinsam mit der **Europäischen Kommission** („EK“) TEMU zur Einhaltung des europäischen Verbraucherrechts hinsichtlich seiner Verkaufspraktiken auf. Irreführende Praktiken durch TEMU konnten unter der Leitung des Deutschen Umweltbundesamtes, der nationalen Verbraucherbehörden Belgiens und Irlands - koordiniert von der EK - festgestellt werden. TEMU wurde zur Übermittlung relevanter Informationen an das CPC-Netzwerk verpflichtet.⁹

Auch die **Deutsche Verbraucherzentrale** führte ein Verfahren gegen TEMU aufgrund des Verdachts der „unzulässigen Verwendung **manipulativer Designs**“ und mahnte die Plattform entsprechend ab.¹⁰

Im Jahr 2024 eröffnete die **EK** ein **Verfahren gegen TEMU** wegen Verstößen gegen den DSA. Im Juli 2025 stellte die EK diese Verstöße vorläufig fest. Hintergrund dieses Verfahrens war die Nichteinhaltung von produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen (CE-Kennzeichnungspflicht¹¹) bei Babyspielzeugen und kleinen Elektronikgeräten:

„Es hat sich gezeigt, dass für die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU ein hohes Risiko besteht, auf der Online Shoppingplattform auf rechtswidrige Produkte zu stoßen. Insbesondere ergab die von der Kommission durchgeführte Analyse von Testkäufen, dass Verbraucherinnen

⁸ Die BWB war 13 Jahre lang Mitglied des CPC-Netzwerkes und damit die in Österreich zuständige Behörde für die Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Mit Inkrafttreten des neuen Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes wurden diese Agenden im März 2021 dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) übertragen. Die BWB konnte als Mitglied des CPC-Netzwerkes viele Fälle erfolgreich bearbeiten, siehe dazu auch die Pressemeldung der BWB vom 01.04.2021 verfügbar unter <https://www.bwb.gv.at/news/detail/good-bye-verbraucherbehoerdenkooperation-die-bwb-zieht-bilanz-interessen-der-konsumenten-und-ko>.

⁹ Siehe im Detail im folgenden Link: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/irrefuehrung-von-verbrauchern-eu-kommission-drangt-temu-zur-einhaltung-des-eu-verbraucherschutzrechts-2024-11-08_de.

¹⁰ Siehe im Detail: <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/vzbv-mahnt-online-marktplatz-temu-ab>.

¹¹ Conformité-Européenne-Kennzeichnung: Mit dieser Kennzeichnung gibt der Hersteller an, dass sein Produkt die Anforderungen der EU-Produktvorschriften erfüllt. Damit kann das Produkt unabhängig vom Herstellungsort innerhalb der EU frei befördert und vermarktet werden (siehe auch https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/ce-marking/index_de.htm).

und Verbraucher, die auf TEMU einkaufen, sehr wahrscheinlich nicht konforme Produkte bei Babyspielzeug und kleinen Elektronikgeräten angeboten bekommen.“¹²

Am 22. September 2025 wurde durch den österreichischen Verein für Konsumenteninformation im Auftrag des Bundesministeriums für Konsumentenschutz eine **Verbandsklage gegen Temu** eingebracht, mit dem Ziel, gewisse von TEMU verwendete **manipulative Designmuster** (sog. "Dark Patterns") zu unterbinden:

„Nach Auffassung des VKI entspricht die Websitegestaltung von TEMU nicht den gesetzlichen Vorgaben, indem sie Verbraucher:innen unter anderem durch den Einsatz sogenannter ‚dark patterns‘ manipuliert. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so zur Teilnahme an Verkaufsaktionen sowie zu vorschnellen Kaufentscheidungen verleitet, die sie bei vollständiger Information nicht oder nicht in dieser Form getroffen hätten (...).“¹³

Die EK hat TEMU als eine sehr große Plattform („*very large online platform*“) im Sinne des DSA klassifiziert.¹⁴ TEMU als Online-Vermittlungsplattform unterliegt besonderen Verpflichtungen nach dem DSA, deren Einhaltung nicht nur von der EK, sondern auch von nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten überprüft wird. In Österreich ist die **Kommunikationsbehörde Austria** (KommAustria) als Koordinator für Digitale Dienste („*Digital Service Coordinator*“) nominiert worden.¹⁵

¹² Siehe die Pressemitteilung der EK vom 28.07.2025: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_1913 (zuletzt abgerufen am 14.01.2026).

¹³ Siehe die Pressemeldung des VKI vom 06.10.2025: <https://verbraucherrecht.at/verfahren-gegen-temu> (zuletzt abgerufen am 12.01.2026).

¹⁴ Siehe die Pressemeldung der EK vom 31.05.2024: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-designates-temu-very-large-online-platform-under-digital-services-act>

¹⁵ Gemäß Art 49 Abs 2 DSA haben die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde als Koordinator für digitale Dienste zu benennen, die für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung des DSA im jeweiligen Mitgliedstaat zuständig ist. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G, StF: BGBl. I Nr. 182/2023) am 17.02.2024 setzte Österreich diese Verpflichtung um.

5 Fazit

TEMU stand im Betrachtungszeitraum Herbst 2024 bis Herbst 2025 unter intensiver Beobachtung der BWB. Im Zuge dieser Beobachtung wurde TEMU durch die BWB mit mehreren Verstößen gegen das UWG konfrontiert und abgemahnt. Die BWB hat danach eine **positive Veränderung der Webseite** festgestellt. Gewisse manipulative Geschäftspraktiken (siehe oben Abschnitt 3.2) waren auf der Webseite von TEMU nicht mehr in Gebrauch. Weiters wurden die im Abmahnschreiben der BWB vorgehaltenen Verstöße zeitnah abgestellt. TEMU zeigte sich kooperativ und entwickelte neue Compliance-Maßnahmen, um solche oder ähnliche lauterkeitswidrige Geschäftspraktiken in Zukunft weitestgehend zu unterbinden.

Die BWB konnte aufgrund der mangelnden Ermittlungskompetenzen nicht allen Vorwürfen gegen TEMU nachgehen. Hier ist insbesondere die Überprüfung der Angaben betreffend den Lagerbestand der autorisierten Händlerinnen und Händler und der UVP-Angaben sowie die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der CE-Kennzeichnung zu erwähnen.

Zudem erwies sich die Webseite von TEMU als dynamisch und schnelllebig, wodurch eine abschließende und kontinuierliche Überwachung nicht möglich war. Dementsprechend ist es der BWB zwar möglich, Verstöße stichprobenweise festzustellen, eine vollständige Erfassung sämtlicher relevanter Sachverhalte kann jedoch naturgemäß nicht gewährleistet werden. Diese Problematik könnte mit Blick auf die von TEMU unterbreiteten Vorschläge (siehe oben Abschnitt 3.7) zur Unterbindung vergleichbarer Fälle in Zukunft zumindest teilweise entschärft werden.

Das Vorliegen noch anhaltender Verstöße durch TEMU und seine Händlerinnen und Händler sowie das Setzen neuer Verstöße auf der Webseite kann nicht ausgeschlossen werden. Die Webseite ist in ständiger Veränderung. Diese Schnelllebigkeit erschwert die Überwachung der Einhaltung der lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen durch TEMU. Die **BWB** behält sich vor, bei **wiederholten oder neuen lauterkeitswidrigen Geschäftspraktiken entsprechende Schritte** einzuleiten.

In diesem Zusammenhang begrüßt die BWB den Vorschlag des Ministerratsvortrags vom 14.01.2026¹⁶, die Instrumente der BWB zu stärken, um einen funktionierenden Wettbewerb in Österreich zu sichern. Auch sollen die Befugnisse der BWB im Kampf gegen unlautere Geschäftspraktiken gestärkt werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Erfahrungen mit E-Commerce-Plattformen von Bedeutung. Weitere Informationen zu UWG Fällen finden Sie: [hier](#).

¹⁶ 37. Ministerrat vom 14.01.2026

Neben der Möglichkeit, Beschwerden bei der BWB und anderen zuständigen Behörden einzubringen, empfiehlt die BWB das Beschwerde-Management-System von TEMU zu nutzen (<https://www.temu.com/digital-services-act-help.html>) sowie die Trusted-Flagger in Österreich¹⁷ mit dem jeweiligen Anliegen zu befassen.

¹⁷ [DSC | RTR](#)

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at